



GZ: 50/2020

Tel.: 03115 / 2263-13

Fax: 03115 / 2263-5

bau@st-margarethen-raab.at



**Betrifft: 29. Änderung Flächenwidmungsplan Nr. 5.0**

St. Margarethen an der Raab, 18.11.2020

## KUNDMACHUNG

### zur 29. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab

Die Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab beabsichtigt, gemäß §§ 38 Abs. 1 bis 4 und 39 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 06/2020 (StROG 2010) den Flächenwidmungsplan 5.0 abzuändern.

Die 29. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 48/20 vom 16.11.2020, liegt in der Zeit **vom 23.11.2020 bis 18.01.2021** (Anm.: *mindestens 8 Wochen*) im Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 ändert sich wie folgt:

Das Grundstück Nr. 662/8 der KG St. Margarethen an der Raab, in einem Flächenausmaß von rund 4.300 m<sup>2</sup> bisher im Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 als Freiland, Land- und Forstwirtschaft ersichtlich gemacht, wird nunmehr gemäß § 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 5 als Aufschließungsgebiet für Industriegebiet 1 (I1(55)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,0 festgelegt.

Die fehlenden Aufschließungsanforderungen werden wie folgt festgelegt:

- *Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das Straßennetz. Die Zufahrt hat über die Gemeindefraße, Industriestraße zu erfolgen. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.*
- *Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.*
- *Im Sinne des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume sind Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung des Bauplatzes verpflichtend umzusetzen. In Absprache mit der Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich*

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.



Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

(Herbert Mießl)

angeschlagen am: 18.11.2020

abgenommen am: .....